

Krakau, den 29.11.1939

R u n d s c h r e i b e n Nr.28

Mit 29. November 1939 wird für den Distrikt Krakau eine Paßstelle eröffnet, deren Sitz sich in Krakau, Westring Nr.6 befindet.

Diese Dienststelle ist mit der Ausstellung von Grenzübertrittscheinen für die Beamten der Zivilbehörden und deren Angehörigen als auch die Familienangehörigen der Wehrmacht betraut.

Laut Vereinbarung mit den militärischen Stellen erfolgt jedoch die Einreisebewilligung für Familienmitglieder der Wehrmacht nur nach Bewilligung durch Oberost. Die Erfassung wird dann listenmäßig der Paßstelle zur Austerfegung überreicht.

Für Ausländer, die polnische und jüdische Bevölkerung werden die Grenzübertrittscheine nach den beiliegenden Richtlinien im Einvernehmen mit der Geheimen Staatspolizei erteilt.

Die derzeit in Umlauf befindlichen Grenzübertrittscheine behalten bis zum Ablauf ihres Termines Gültigkeit.

Parteienverkehr: 9 - 12, 2 - 4

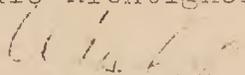
Samstag : 9 - 12

Zum Leiter der Paßstelle habe ich Regierungsoberinspektor SS-Hauptscharführer N i m p f e r bestimmt.

I.V.

gez. W o l s e g g e r

Für die Richtigkeit:

  
Amtsrat



# V o r l ä u f i g e

## Richtlinien über Ein- und Ausreisebewilligungen für das Gebiet des Generalgouverneurs

### § 1

Die nach §§ 1, 2 der Verordnung vom 26.10.1939 des Generalgouverneurs (Verordnungsblatt 1939/7) erforderliche Genehmigung erteilt unbeschadet des Rechtes des Amtes des Generalgouverneurs selbst in folgenden Fällen der Chef des Distrikts

- a) für Gatten und Kinder von reichsdeutschen Beamten und Angestellten, die im Generalgouvernement beschäftigt sind,
- b) für Polen, die das Generalgouvernementsgebiet endgültig verlassen wollen, soweit es sich nicht um wehrdienstpflichtige Polen männlichen Geschlechts im Alter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 50 Lebensjahr handelt und soweit sie nachweisbar nicht in das Gebiet des deutschen Reichs übersiedeln wollen,
- c) für Polen, die zu geschäftlichen Zwecken vorübergehend in das deutsche Reich einreisen wollen, soweit sie eine Unbedenklichkeits-Bescheinigung der Wirtschaftsabteilung im Amt des Generalgouverneurs vorlegen,
- d) für Polen, die in dem bisher zu Polen und jetzt zum deutschen Reich gehörigen Gebiet nachweisbar ansässig sind zur Einreise in diese Gebiete,
- e) für Juden, die das Gebiet des Generalgouvernements endgültig verlassen wollen, sofern sie nachweisbar nicht im deutschen Reichsgebiet verbleiben wollen.

### § 2

Deutsche Reichsangehörige, die zu geschäftlichen Zwecken in das Gebiet des GG einreisen wollen, erhalten die Ein- und Ausreisebewilligung nur durch das Amt des GG, sofern Unbedenklichkeitsbescheinigungen der für die Antragsteller zuständigen Staatspolizeistelle und der zuständigen Berufsorganisation vorliegen.

### § 3

Der kleine Grenzverkehr wird besonders geregelt.

Krakau, 23.11.1939

Der Leiter der Abt. Innere Verwaltung  
im Amt des Generalgouverneurs  
f.d. besetzten polnischen Gebiete.  
gez. Dr. S i e b e r t

